



## Zusätzliche Vertragsbedingungen zur VOL/B

Es gelten die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – mit den folgenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen zur VOL/B in der jeweils gültigen Fassung. Paragraphen und Nummern ohne Zusatz beziehen sich auf die VOL/B.

### 1. Preisvereinbarung (zu §§ 1, 16)

- 1.1 Die vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise. Diesen Preisen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.
- 1.2 Soweit nichts anderes vereinbart, enthalten die vereinbarten Preise auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen.

### 2. Mehr- oder Minderleistungen (zu § 2)

- 2.1 Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist der Auftragnehmer (AN) verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis zu 10 v. H. einverstanden zu sein.
- 2.2 Absatz 1 gilt nicht bei Minderleistungen, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam nach § 16 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gebunden sind.
- 2.3 Sind neue Preis- oder Vergütungsvereinbarungen zu treffen, so hat der AN die zugrunde liegenden Preisermittlungen (Kalkulationen) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

### 3. Verpackung

Die zu liefernden Gegenstände müssen unter Berücksichtigung der VerpackungsVO handelsüblich verpackt sein. Der AN ist verpflichtet, die Verpackungen zurückzunehmen. Kommt der AN dieser Pflicht nicht nach, ist der Auftraggeber (AG) berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des AN selbst oder durch Dritte vorzunehmen. Eine Verwahrungspflicht besteht für den AG nicht. Die Kosten einer evtl. Rücksendung trägt der Auftragnehmer.

### 4. Haftung, Mitteilung von Unfällen im Bereich der Aufbaustellen (zu § 4 Nr.1)

- 4.1 Der AN hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er insbesondere die Regelungen gesetzlicher und sonstiger Art des privaten wie auch des öffentlichen Rechts zu beachten. Bei Arbeiten auf dem Gelände der Hamburg Messe und Congress GmbH sind darüber hinaus die Technischen Richtlinien bindend. Für Mängel und Schäden, die durch das Nichtbeachten dieser Regelungen eintreten, haftet er dem AG.
- 4.2 Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. auf den Aufbaustellen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des AN; der AG ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
- 4.3 Unfälle auf der Aufbaustelle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind vom AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind vom AN spätestens binnen zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

### 5. Ausführung (zu § 4) / Abnahme (zu § 13 Nr.1 Abs.1)

- 5.1 Die Anlieferung von Leistungen ist der entsprechenden Fachabteilung anzukündigen und ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, nur zu den üblichen Öffnungszeiten zulässig.
- 5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder des Verlustes und der zufälligen Verschlechterung geht mit Quittierung der Leistung durch die entsprechende Fachabteilung auf den AG über. Dies gilt ebenso im Falle eines Versendungskaufes nach § 447 BGB.
- 5.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellscheinnummer, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.
- 5.4 Nur die Benutzung der Leistung oder eines Teils hiervon gilt für sich nicht als Abnahme.
- 5.5 Der AG kann sich jederzeit von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen unterrichten.
- 5.6 Ausführungs- und Einzelfristen sind Vertragsfristen.

### 6. Insolvenzverfahren (zu § 8 Nr. 1)

Wird über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt, so hat der AN dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 7. Kündigung aus wichtigem Grund (zu § 8)

Der AG ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu dem Unternehmen des AG Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.

### 8. Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Nr. 2)

Wenn der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den AG zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Das gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

### 9. Versicherungspflicht (zu § 10)

- 9.1 Der AN hat die Leistungen oder die hierzu gehörigen Stoffe und Gegenstände von Vertragsbeginn an bis zum Gefahrübergang (5.2) gegen Verlust und Schäden mit Einschluss der Feuerschäden für Rechnung des AG zu versichern mit der Bestimmung, dass im Schadensfalle die Entschädigung an diesen zu zahlen ist.
- 9.2 Der AN bestätigt durch die Auftragsannahme und weist auf Verlangen nach, dass er eine Haftpflicht-Schadensversicherung mit ausreichenden Deckungssummen abgeschlossen hat.

### 10. Aufstellung der Rechnung (zu § 15)

- 10.1 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung, mit Angabe von Auftragsnummer und Datum einzusenden.
- 10.2 In allen Rechnungen sind die Leistungen in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses aufzuführen. Die Bezeichnungen der Leistungen erhalten die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses. Die Bezeichnungen dürfen nach dem vom AG aufgestellten Leistungsverzeichnis abgekürzt wiedergegeben werden; hierbei ist vorausgesetzt, dass die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.
- 10.3 Mehrwertsteuer ist gesondert aufzuweisen.

### 11. Zahlungsweise, Abtretung, Aufrechnung (zu § 17)

- 11.1 Skontofristen beginnen mit dem Tage des Einganges der Rechnungen (Eingangsstempel des AG), jedoch
  - bei Aufbauleistungen nicht vor dem Tage der Abnahme,
  - bei anderen Leistungen nicht vor dem Tage der Erfüllung.Die vereinbarte Skontofrist ist eingehalten, wenn der AG innerhalb der Frist die Zahlungshandlung vornimmt.
- 11.2 Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung auf ein in der Rechnung angegebenes Konto gezahlt.
- 11.3 Die Abtretung einer Forderung des AN aus dem Vertrag erfordert Zustimmung des AG. Die Abtretung ist vom AN schriftlich anzuzeigen. Die Abtretung wird mit dem Eingang der Zustimmungserklärung bei dem bisherigen oder neuen Gläubiger wirksam. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 11.4 Der AG ist berechtigt, alle Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen.

### 12. Sonstiges

- 12.1 Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen des AN, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom AG ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.
- 12.2 Die Vertragsparteien werden alle Informationen, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit miteinander und in Betreff aufeinander bekannt werden, vertraulich behandeln und Dritten, auch nach Vertragsende, nicht mitteilen.
- 12.3 Der AN verpflichtet sich, die ihm übergebenen bzw. ihm Bekanntwerdenden personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen dieses Vertrages sowie unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes oder sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften zu nutzen.

### 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht rechtswirksam. Dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der auf dieser Basis geschlossene Vertrag bleibt im Übrigen für beide Teile wirksam.
- 13.3 Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne des Vertrages soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken.
- 13.4 Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 13.5 Erfüllungsort ist für beide Seiten Hamburg. Gerichtsstand ist Hamburg, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. HMC bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners einzuleiten.